



Zahl: 640-4/A/1230e/2022  
Schwaz, den 13.05.2022

Betreff: Bauvorhaben RAIKA – Aufhebung der Einbahnregelung  
Postgasse - Bewilligung gemäß § 90 StVO zur Vornahme  
von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Bauführer: Herr Ing. Andreas Maiacher – 0664/358 7900  
Verantwortlicher Polier:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Bewilligung der Aufhebung der Einbahnregelung in der Postgasse durch die Raiffeisen Regionalbank Schwaz, Innsbrucker Straße 11, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 16.05.2022 bis 25.11.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Die Einbahnregelung zwischen der Postgasse und der Tiefgaragenzufahrt RAIKA wird aufgehoben. Die vorhandenen Verkehrszeichen sind abzudunkeln. Für die Verkehre von der Ausfahrt Parkplatz RAIKA und Tiefgarage Tippeler ist in Höhe des Haupteinganges des AMS und bei der Wegeverbindung Postgasse/Ullreichstraße das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gem. §52 Ziff. 2 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

  
  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Raiffeisen Regionalbank Schwaz, Innsbrucker Straße 11, 6130 Schwaz  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz